

M e r k b l a t t

„Förderfähige Linienbusse“

Busse mit EURO - V - Norm nach der Vorschrift der Richtlinie 2001/85 EG:

Die Omnibusse sind nach der RZ-ÖPNV zuwendungsfähig, wenn sie nach Ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschl. Fahrer) geeignet und bestimmt sind und mehr als 6,00 m lang sind.

- Fahrzeuge, die zusätzlich zum Fahrer mehr als 22 Fahrgäste befördern können

Klasse 1

Fahrzeuge mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen.

Klasse 2

Fahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut und so ausgelegt sind, dass die Beförderung stehender Fahrgäste im Gang und/oder in einem Bereich, der nicht größer ist als der Raum von zwei Sitzbänken, möglich ist.

- Fahrzeuge, die zusätzlich zum Fahrer bis zu 22 Fahrgäste befördern können

Klasse A

Fahrzeuge, die zur Beförderung stehender Fahrgäste ausgelegt sind; ein Fahrzeug dieser Klasse verfügt über Sitze, und es müssen Stehplätze vorgesehen sein

Die Klasse des Fahrzeuges muss der Bushersteller in der Fahrzeugbeschreibung bestätigen.

Alle vorgenannten Omnibusse müssen mit Einstiegshilfen nach den „Vorschriften über technische Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität“ (Rampe bzw. Hublift) nach den im Anhang zu § 30d Abs. 4 STVZO genannten Vorschriften ausgestattet sein.

Mit jedem Förderantrag ist vom Antragsteller eine Stellungnahme des örtlichen Behindertenbeauftragten vorzulegen.

Reisebusse (Klasse III bzw. Klasse B der oben genannten EU-Richtlinie) werden nicht gefördert.

Hinweis:

Die Vorgaben regionaler Nahverkehrspläne sind zu beachten. Weicht der Antragsteller von den Vorgaben des Nahverkehrsplanes zu Fahrzeugen ab, hat er eine Stellungnahme des Aufgabenträgers zum Zuwendungsantrag vorzulegen.

**Förderbeträge für die Busförderung im Kalenderjahr 2009
entsprechend der Festsetzung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Buskategorie	Förderbetrag (Bewilligung als Festbetrag)
Kleinbusse (6,00 m - 7,49 m)	30.000,00 €
Midibusse (7,50 m - 11,49 m)	42.000,00 €
Standardbusse (11,50 m - 12,99 m)	60.000,00 €
Busse von 13,00 - 13,89 m	65.000,00 €
Busse von 13,90 m - 15,00 m	70.000,00 €
Gelenkbusse	85.000,00 €
Zusätzlich bei Niederflurbauweise in jeder Kategorie	10.000,00 €
Zusätzlich für Technologiekomponente	
Dieselbus mit EURO V Motor (Fördervoraussetzung)	0,00 €
Bus mit EEV-Technologie	*10.000,00 €
Erdgastechnologie (zusätzlich zu EEV)	*10.000,00 €

* Höchstbetrag;
die Technologiekomponente wird nur in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gefördert

Bei Buszügen können die Zugfahrzeuge sowie die Anhänger entsprechend der jeweiligen Buskategorie (Länge des Fahrzeuges) gefördert werden;
bei den Zugfahrzeugen kann ggf. auch die Ausstattung mit der Technologie-komponente gefördert werden.

Über entsprechende Anträge wird im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie entschieden werden.

Die Kosten der Einrichtungen für den Fahrkartenerwerb und die Fahrkartentwertung sind nicht zuwendungsfähig.